

# Schützengau Main-Spessart

Mitglied des BSSB und des DSB



## Waffenrecht

### Aktuelles

### Voraussetzungen zum Waffenerwerb

Das Waffenrecht sieht zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bestimmte Voraussetzungen vor. Dies sind

- Mindestalter
- Sachkunde
- Persönliche Eignung
- Zuverlässigkeit
- Sichere Aufbewahrung
- Bedürfnis

Insbesondere der letzte Punkt „Bedürfnis“ ist mit der letzten Änderung des Waffenrechts von Bedeutung. Hierum geht es im folgenden.

## Waffengesetz (WaffG)

### § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,

2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens

a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder

b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,

und

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder

2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder

2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

# Schützengau Main-Spessart

Mitglied des BSSB und des DSB



und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

## Bedürfnis - Kontingent

### Grundkontingent

(2 KW, 3 halbautomatische LW)

Hierfür hat der Schütze die regelmäßige Teilnahme am Schießen nach SPO mit einer erlaubnispflichtigen Waffe nachzuweisen.

- 12 monatliche Termine/Jahr  
oder
- 18 Termine innerhalb eines Jahres

### Überschreitung des Grundkontingents

Hierfür hat der Schütze die regelmäßige Teilnahme am Schießen nach SPO mit einer erlaubnispflichtigen Waffe nachzuweisen. Sowie zusätzlich aktiv an Wettkämpfen teilzunehmen

- 12 monatliche Termine/Jahr  
oder
- 18 Termine innerhalb eines Jahres
- Min. 2 Wettkämpfe innerhalb von 2 Jahren in der beantragten Waffenart

## Fortbestehen des Bedürfnis

Bei Wegfall des Bedürfnisses kann die Erlaubnis zum Waffenbesitz widerrufen werden. Hierzu sind die Behörden angehalten. Das Bedürfnis kann aus mehreren Gründen entfallen, etwa Austritt aus dem Verein/Verband, Verlust des Jagdscheins, Wegfall einer passenden Disziplin, keine Teilnahme am Schießen,.... Insbesondere die Teilnahme am Schießen wurde in letzter Zeit durch die Behörden überprüft. Das Waffengesetz unterscheidet hierbei zwischen einer vereinfachten Überprüfung beim Grundkontingent und den Wettkampfwaffen.

### Grundkontingent

- Überprüfung alle 5 Jahre
- Bis 10 Jahre nach erstmaligem Waffenerwerb
- Je Waffenart (LW/KW) je Quartal 1 x Training nach SPO oder 6 x Training nach SPO im Jahr
- Prüfung über die letzten 2 Jahre
- Über 10 Jahre nach erstmaligem Erwerb
- Mitgliedsbestätigung Verein/Verband

### Überschreitung des Grundkontingents (Wettkampfwaffen, § 14 Abs. 5)

- Grundkontingent => wie oben
- Wettkampfwaffen => wie bei Erlangung des Bedürfnis (u. a. Teilnahme an Wettkämpfen)
- ⇒ Schütze muss mit diesen Waffen weiterhin Wettkämpfe schießen!
- ⇒ Auch nach mehr als 10 Jahren! (vorläufig)
- ⇒ Eigeninitiative und Verantwortung des Schützen

# Schützengau Main-Spessart

Mitglied des BSSB und des DSB



## Fortbestehen des Bedürfnis – zukünftige Lösung

- Der Schütze muss jährlich mit jeder Waffenart über Grundkontingent einen Wettkampf schießen
- Der Schütze muss nachweisen, dass jede Waffe in seinem Besitz geeignet für den Einsatz bei Wettkämpfen ist (Disziplin nach SPO)
- Der Sportschütze sollte mit jeder Waffe über Grundkontingent in seinem Besitz innerhalb der letzten 5 Jahre Wettkämpfe geschossen haben
- Die Prüfung erfolgt alle 5 Jahre rückwirkend
- Nach 10 Jahren soll die Mitgliedschaft im Verein genügen

## Empfehlungen

- Jeder Schütze sollte ein persönliches Schießbuch führen
- Jeder Schütze sollte an Wettkämpfen teilnehmen
- Wettkampfteilnahmen sollten durch Urkunden und Ergebnislisten dokumentiert werden; der BSSB wird ein Formular zur Sammlung und Dokumentation von Wettkampfteilnahmen veröffentlichen
- Beim Vereinswechsel sollte sich der Schütze seine Schießtermine bestätigen lassen
- Schießen als Gast sollte sauber im Schießbuch bestätigt sein

Stand 29.11.2022